Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2 — Ausgegeben Oppeln, den 10. Januar 1908. — 1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Amtsübernahme des Herrn Regierungspräsidenten von Schwerin, S. 9; Inhalt der Nr. 47 der Gesetzsammlung, S. 9; Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 9; Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilarverträge (Immobilienmakler), S. 11; Besetzung der kath. Pfarrei Groß-Rossen, Kreis Münsterberg, S. 12; Gebührentarif des Königlichen Hygienischen Instituts in Beuthen OS., S. 12; Staatsprämien für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, S. 13; Ernennung des Stellvertreters des Wahlkommissars im 7. Wahlkreise, S. 14; Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1908, S. 14; Zurückziehung einer Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer im Reg.-Bezirk Oppeln, S. 14; Enteignungssache zur Erweiterung der Gleisanlagen pp. auf Bahnhof Loslau, S. 14; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 14; Genossenschaftsversammlung der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, S. 14; Ergebnisse der Verwaltung des Gendarmenverbandes der Provinz Schlesien, S. 15; Personalien bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS., S. 16; Bezirksveränderung im Kreise Gleiwitz, S. 16; Viehseuchen, S. 17; Personalnachrichten, S. 17, 18.

19. Bekanntmachung. Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Amt des Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln zu übertragen, habe ich heute meine Amtsgeschäfte übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Bewohner und Behörden des Regierungsbezirks.

Oppeln, den 3. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
v. Schwerin.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

20. Die Nummer 47 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10860 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L. und Marienberg, vom 20. Dezember 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

21. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst**

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und

Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichs-

schuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der
In Vertretung. Finanzminister.
von Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

F. M. I. 6350 II. 2989/III. 5820.
R. Sch. A. I. 2700. — K. I. 2715. — K. I. 6106.

22. Vorschriften
über
den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse, sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobiltenmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb be-

stimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Ie. XV. 11294.

Geschäftsbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.
						Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
Laufende Nummer.	Datum des Einganges des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	a) Gegenstand.	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

23. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Groß-Nossen, Kreis Münsterberg, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 21. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Seler.

II. E. II. 2572.

24. **Gebührentarif des Königlichen Hygienischen Instituts in Beuthen OS.**

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für eine kurze Nachricht über das Befundergebnis in sich.
2. Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit mit zwei Mark für jede angefangene Stunde berechnet. Die Kosten für Verbrauch an Stoffen pp. werden besonders in Ansatz gebracht.
3. Für Gutachten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1876 (G. S. S. 411) zur Anwendung. Etwa erforderliche Untersuchungen erfolgen nach den Sätzen des Gebührentarifs.
4. Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials ist Veranlassung und Zweck der beantragten Untersuchung anzugeben.

I. **Bakteriologische Untersuchungen vom Menschen stammenden Materiales zu diagnostischen Zwecken**

a) Prüfung der agglutinierenden Wirkung des Blutserums . . 3 Mk.
b) Nur mikroskopische Untersuchung auf Krankheitserreger . . . . 3 Mk.
c) Kulturelle Untersuchung einschließ-

lich der erforderlichen mikroskopischen, Agglutinations- und sonstigen Prüfungen . . . . . 6 Mk.

Sind Tierversuche zur Feststellung der Diagnose erforderlich, so erhöht sich die Gebühr entsprechend.

d) Mikroskopische Untersuchung von Schnittpräparaten auf Krankheitserreger, bösartige Gewebselemente u. s. w. . . . 6 bis 10 Mk.

II. **Bakteriologische Untersuchung von Wässern und Abwässern** . . . . 10 Mk.

Die Gebühr kann bei Untersuchungen, die einen besonderen Aufwand von Zeit oder Material veranlassen, erhöht werden.

III. **Bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln**

a) Bestimmung des Keimgehaltes von Milch und Fleisch . . . . 6 Mk.

b) Untersuchung von Nahrungsmitteln pp. (Milch, Fleisch, Konserven, Gemüsen, Früchten u. s. w.) auf krankheitserregende Bakterien und ihre Gifte . . . . 10 Mk.

Sind Tierversuche erforderlich, so erhöht sich die Gebühr entsprechend.

IV. **Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf krankheitserregende Bakterien** . . . . . 15 bis 30 Mk.

Vorstehenden Gebührentarif bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Oppeln, den 25. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.
Dr. Werner.

Zu M. Nr. 13889. — I. f. XXV. IX. 11391.

25. Bekanntmachung. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat angeordnet, daß die bisher für die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten maßgebenden Grundsätze, welche im Amtsblatt von 1880 Seite 114/115 abgedruckt sind, durch die nachstehenden Grundsätze aufgehoben werden.

1. Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt lediglich für Ausstellungen, die von Handwerkskammern, Innungsverbänden, Innungsausschüssen, Innungen oder Gewerbe- und ähnlichen Vereinen veranstaltet werden. Ist die Handwerkskammer nicht selbst Unternehmerin der Ausstellung, so sind die Anträge auf Gewährung der Staatszuschüsse durch die Hand der Handwerkskammer einzureichen und von ihr zu begutachten. Auch ist in Fällen dieser Art in das Preisrichterkollegium ein Vertreter der Handwerkskammer, der jedoch nicht Kammermitglied zu sein braucht, zu entsenden, damit der Kammer auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, sich über die Erfolge der Lehrlingsausbildung des Bezirks zu unterrichten.
2. Zur Prämiierung sind ausschließlich Arbeiten zuzulassen, die entweder Gesellenstücke darstellen oder doch wenigstens im letzten Lehrjahr angefertigt sind. Außerhalb des Wettbewerbs können auch Arbeiten aus früheren Lehrjahren ausgestellt werden, jedoch sind diese alsdann gesondert aufzustellen.
3. Der für die Prämiierung bewilligte Staatszuschuß ist so zu zerlegen, daß möglichst für alle bei der betreffenden Ausstellung im größerem Umfange vertretenen Gewerbe Staatspreise — im Werte von mindestens je 20 Mark — ausgesetzt werden können. Von der Verleihung eines „ersten Staatspreises" im Sinne des Erlasses vom 24. März 1880 (Ziffer 5) ist künftig Abstand zu nehmen.
4. Die Beschickung der Ausstellungen durch die Handwerkslehrlinge der Eisenbahnwerkstätten ist zulässig. Jedoch sind für die Prämiierung der Arbeiten dieser Lehrlinge nicht die Zuschüsse der Gewerbeverwaltung zu verwenden; vielmehr ist hierfür die Bereitstellung besonderer Preise bei der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.
5. In Bezirken, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten stattfindet, wird es sich, insbesondere zur Herbeiführung tunlichst einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der einzelnen Arbeiten, empfehlen, auf die Einrichtung zentraler Ausstellungen — etwa für den Umfang einer Provinz — hinzuwirken, die nur mit den auf den örtlichen Ausstellungen durch erste Preise ausgezeichneten Gegenständen zu beschicken sind. Bei diesen Zentralausstellungen ist von der Verleihung von Geld- und Wertpreisen abzusehen. Dagegen erscheint es angebracht, den Ausstellern nach Möglichkeit Beihilfen zu den Kosten der Beschickung, sowie eventuell auch Reisestipendien für den Besuch der Veranstaltung zu gewähren.

Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Zentralausstellungen auf entsprechenden Antrag angemessene Staatszuschüsse zu bewilligen.

Oppeln, den 27. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.
Loesener.

I. E. XV/XXVII. 11544.

26. Bekanntmachung. Nachdem der Termin zur Vornahme der Reichstagsersatzwahl im 7. Wahlkreise (Pleß—Rybnik) auf den 23. d. Mts. festgesetzt ist, habe ich zum Stellvertreter des Wahlkommissars, Königlichen Landrats von Heyking in Pleß, den Königlichen Landrat Dr. Lentz in Rybnik ernannt, was ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 31. Dezember v. Js. (Amtsblatt Stück 1 für 1908 Seite 8 Nr. 18) zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Oppeln, den 3. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Ia. VI. 1.

27. Die mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretene Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1908 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 4. Januar 1908.

Der Regierungspräsident.
J. A. von Ploetz.

If. IX. 11933.

28. Die dem früheren Lehrer Franz Gumbold in Schaikowitz, Landkreis Oppeln, am 12. Juli 1907 II f XXII 6106 erteilte widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer im Regierungsbezirk Oppeln ist zurückgezogen worden.

Oppeln, den 22. Dezember 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Wangemann.

II f. XXII. Nr. 11089.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

29. Behufs Ermittelung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleisanlagen und Erbauung eines Lokomotivschuppens auf Bahnhof Loslau zu enteignende Teilstück von dem Grundstück der Minderstandesherrschaft Loslau, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 326/134 der Gemarkung Loslau—Radlin Gut, in einer Größe von 53 ar 09 qm, im Eigentum des Geheimen Kommerzienrats Fritz von Friedländer-Fuld, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Mittwoch, den 15. Januar 1908, vormittags 10 Uhr 40 Minuten,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 2. Januar 1908.

Der Enteignungskommissar.
Loesener,
Regierungsrat.

I E. XXI. 11584. II. Ang.

30. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich Mitte März d. Js. stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 7. Januar 1908.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

31. Bekanntmachung.

Die Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

findet am

Montag, den 10. Februar 1908, Vormittags 11 Uhr,

zu Breslau im Landeshause, Gartenstraße 74 (Landtagssitzungssaal) statt.

Tagesordnung.

1. Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe.
2. Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
3. Beschlußfassung über die Ermächtigung des Genossenschaftsvorstandes zum Abschluß von weiteren Rückversicherungsverträgen für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt.
4. Kenntnisnahme von dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft und der Haftpflicht-Versicherungsanstalt über das Geschäftsjahr 1906.

Breslau, den 2. Januar 1908.

Der Genossenschaftsvorstand
der Schlesischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

32. Bekanntmachung. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen für das Rechnungsjahr 1906 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetz-Sammlung Seite 345).

	männlich im Alter				weiblich im Alter				Haupt-Summe
	bis 14	über 14 b. 60	über 60	zusammen	bis 14	über 14 b 60	über 60	zusammen	
	Jahre				Jahre				
A. Für Rechnung des Landarmen-Verbandes wurden verpflegt:									
1) dauernd:									
a. in Ortsgemeinden	1299	247	234	1780	1321	1072	597	2990	4770
b. in dem Landarmenhause zu Schweidnitz	—	99	102	201	—	54	13	67	268
c. in anderen Anstalten und Rettungshäusern	121	12	33	166	82	23	26	131	297
d. in anderen Landarmenverbandsbezirken, bezw. Bundesstaaten und im Auslande	101	25	39	165	84	110	131	325	490
e. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.	—	—	—	—	—	—	—	—	7469
2) vorübergehend	—	—	—	—	—	—	—	—	4665
zusammen	1521	383	408	2312	1487	1259	767	3513	17959
B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmen-Verbänden verpflegt	—	4	3	7	—	4	1	5	12
Im Ganzen	1521	387	411	2319	1487	1263	768	3518	17971

Für Landarme sind verausgabt worden:

a) an dauernden Unterstützungen . . . . . 356 290,05 Mark
b) an einmaligen Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten, sowie an zeitweisen Unterstützungen . . . . . 147 537,61 „
zs. 503 827,66 Mark

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betrugen insgesamt . . . . . 2 358 498,67 Mark

Hierauf wurden nach § 25 der Ausführungsvorschrift v. 11. April 1895 durch die Kreisverbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Landes-Hauptkasse gezahlt . . . . . 1 182 858,33 Mark

Es sind demnach von dem Landarmenverbande zugeschossen worden . . . . . 1 175 640,34 Mark

An Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände wurden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gezahlt . . . . . 21 101,33 Mark

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

a) für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen 55 108,93 Mark
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . . . . 13 971,01 „ — 41 137,92 Mark
b) für die Korrigenden . . . . . 334 573,49 Mark
und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . . . . 271 561,74 Mark — 63 011,75 „
zusammen 104 149,67 Mark

Ueberhaupt sind also in Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt . . . . . 503 827,66 Mark
II. für die auf Grund des Gesetzes v. 11. Juli 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Kranken . . . . . 1 175 640,34 Mark
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände . . . . . 21 101,33 „
IV. für Landarme und Korrigenden innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz 104 149,67 „
zusammen 1 804 719,00 Mark

Zur Erfüllung der gesamten Verpflichtungen des Landarmenverbandes sind auf denselben 1 910 000,— M. ausgeschrieben worden. Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4 471 707 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer 28 253 428,11 M. Es entfällt mithin von der Umlage auf den Kopf der Bevölkerung 42,7 Pf. und auf eine Mark direkte Staatssteuer 6,76 Pf. (1905: 7,12 Pfg.)

Von den im Jahre 1906 gestellten Anträgen auf **Gewährung fortlaufender Unterstützungen** wurden 338 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 sind im Laufe der Jahres 1906 von . . . . . 18 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden:

abgelehnt	7	
bewilligt	11 =	18

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1906 = 148 Ortsarmenverbände unterstützt worden:

Korrigenden waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1906	1208	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu	1177	2385
Davon gingen ab		1214
Ende März 1907 verblieben daher noch im Bestande		1171

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1907:

	M.	Pf.
Activa.		
1. Kassenbestand: a) bar	1328678	37
b) Effekten	109100	—
2. Hypothekarische Forderungen	573713	66
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken	47147	45
4. Vorschüsse unverzinsliche	5015	35
5. Zinsenreste	3078	52
zusammen Activa . .	2066733	35
Passiva.		
1. Reste: a) Anleihezinsen	1789	69
b) Depositen	822	70
2. die zum Zwecke der Errichtung von Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien aufgenommenen Darlehne von .	190900	00
zusammen Passiva . .	193512	39
Das effektive Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach	1873220	96

Breslau, den 4. November 1907.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien. Freiherr von Richthofen.

---

33. Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS. ist der Königliche Bergmeister Ferber in Beuthen OS. zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden unter gleichzeitiger Betrauung mit dem Vorsitz der Kammer Ost-Beuthen und mit der Stellvertretung im Vorsitz der Kammer Süd-Beuthen des Gerichts, sowie der Königliche Berginspektor Bellinger in Königshütte OS. zum Stellvertreter des Vorsitzenden unter gleichzeitiger Betrauung mit dem Vorsitz der Kammer Königshütte desselben Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 2. Januar 1908.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

34. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses zu Gleiwitz vom 12. November 1907 sind umgemeindet worden:

a) Parzelle 341/65 Kartenblatt 3 Dorf Radun mit 0,43,04 ha und Parzelle 41/28 Kartenblatt 5 Dorf Radun mit 0,03,57 ha aus dem Gutsbezirk Radun in den Gemeindebezirk Radun,

b) Parzelle 339/237 Kartenblatt 3 Dorf Radun mit 0,14,33 ha und Parzelle 38/9, 23/5, 22/5 Kartenblatt 4 Dorf Radun mit 10,30,50 ha aus dem Gemeindebezirk Radun in den Gutsbezirk Radun,

c) Parzelle 39/9 Kartenblatt 4 Dorf Radun

mit 2,57,20 ha aus dem Gemeindebezirk Radun in den Gutsbezirk Schwieben.

Gleiwitz, den 17. Dezember 1907.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Stumpfeldt.

35. Viehseuchen.

Festgestellt.

Milzbrand. Kreis Rybnik: Kuh auf dem Dominium Ober-Markloiwitz.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: 2 Schweine des Hüttenwächters Franz Gaida zu Orzegow; Kreis Zabrze: je 1 Schwein der Witwe Albertine Janik und des Bergmannes Johann Kott in Ruda-Carlscolonie.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des Gärtners Karl Michalke zu Großneundorf.

Rotlauf. Kreis Zabrze: Schwein des Böttchermeisters Bandias aus Ruda.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Geflügelbestand des Grubenarbeiters Johann Sollorz in Bielschowitz-Conty.

Erloschen.

Rotlauf. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radzionkau: Gehöft des Bergmanns Hyacinth Bendkowski und des Invaliden Philipp Horzella.

Schweineseuche. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Maschinenwärters Josef Stannek in Ruda Carlscolonie.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des Bauers Joseph Schubert zu Wiesau.

Milzbrand. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Birkenhain.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: auf dem Gehöft des berittenen Gendarmerie-Wachtmeisters Pluschke in Bielschowitz.

36. Personalnachrichten der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Amtsgerichtsassistenten, Gerichtssekretär Karl Domke zu Neisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Eisenbahnzugführer Julius Riemer in Gleiwitz, dem pensionierten Eisenbahnweichensteller Adam Magosch in Kostow, Kreis Pleß, Fußgendarmeriewachtmeister Schaffer in Zabrze, Sekretärkanzlist Gutknecht in Beuthen.

Angenommen: der Verwaltungsanwärter Gotthard Schorsek als Regierungs-Zivil-Supernumerar.

Bestätigt: die Wahl des prakt. Arztes, Sanitätsrat Dr. Korbsch in Krappitz als unbesoldeter Beigeordneter, des Rechtsanwalts und Notars Heinrich Jwainski und des Kalkwerkbesitzers Adolf Weicht in Krappitz als unbesoldete Ratmänner für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Verliehen: der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte 4. Klasse dem Kreisschulinspektor Dr. Schwierczina in Königshütte, der Charakter als Ökonomierat dem Güterdirektor Johannes Thiele in Roßberg, Kreis Beuthen.

Versetzt: Steuersupernumerar Bega von Ratibor nach Rosenberg.

Berufungen, Ernennungen, endgültige Anstellungen im Volksschuldienste: Lehrer: Paul Stephan in Groß-Carlowitz, Kreis Grottkau, Karl Schalast in Bismarckhütte, Kreis Beuthen, Cibis in Birkenhein, Kreis Beuthen OS., Artur Bunk in Golassowitz, Kreis Pleß, Waldemar Schubert in Goradze, Kreis Groß-Strehlitz, Gustav Schneider in Plassetzna, Kreis Tarnowitz, Paul Haupt in Wilmsdorf, Kreis Kreuzburg, Eugen Gerschwitz in Raschwitz, Kreis Falkenberg, Arthur Czerwenka in Ober-Rydultau, Kreis Rybnik, Hilarius Durynek in Plawniowitz, Kreis Gleiwitz, Konrad Peikert in Popelau, Kreis Rybnik, Julius Stenzel in Golkowitz, Kreis Rybnik; Lehrerinnen: Hedwig Neugebauer in Lublinitz, Klara Sauer in Gleiwitz; Handarbeitslehrerin: Auguste Klemenz in Bielschowitz, Kreis Zabrze.

37. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Ober-Postpraktikanten der Postpraktikant Warnken in Kattowitz (Oberschl.); zum Postsekretär der Postassistent Dallmann in Beuthen (Oberschl.) und der Postverwalter Gotter in Tichau (Kr. Pleß); zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Preis und Wachtarz in Beuthen (Oberschl.) und Zirke in Schoppinitz.

Etatsmäßig angestellt: Als Postsekretär der charakterisierte Postsekretär Gonnermann aus Olbernhau in Ratibor; als Postassistenten die Postassistenten Bruchmann in Lublinitz, Grundmann in Kattowitz (Oberschl.) und Hirschberg in Falkenberg (Obersch.), sowie der Postanwärter Wolf in Beuthen (Oberschl.); als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Elisabeth May in Kattowitz (Oberschl.), Margarete Schnitzer in Kreuzburg (Oberschl). und Tyras in Beuthen (Oberschl.).

Uebertragen: Die Vorsteherstelle des Postamts I in Oppeln dem Ober-Postinspektor Hecker aus Karlsruhe (Baden), die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts I in Lemgo dem Postinspektor Wittich aus Zabrze, die Verwaltung einer Ober-Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Postinspektor Baltin aus Cöpenick, die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle beim Postamt in Oppeln dem Postsekretär Kolodziejczyk aus Beuthen (Oberschl.),

eine Kanzlistenstelle bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Postassistenten Fellmann aus Lublinitz unter Ernennung zum Kanzlisten.

Versetzt: Der Ober-Postassistent Piwowarsky von Ratibor nach Rosenberg (Oberschl.).

Freiwillig ausgeschieden: Die Telegraphengehilfin Langer in Neisse.

Oppeln, 2. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Senger.

Regierungsbezirk Oppeln.

38. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt:

der Oberförster Vetter in Tworog zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Lublinitz für die in den Forsten der Herrschaft Koschentin vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

39. Personalveränderungen

bei der Königlichen Generalkommission für Schlesien vom 1. Oktober 1907 bis 1. Januar 1908.

Angenommen: Zivilanwärter Heinrich in Ratibor II als Spezialkommissions-Bureauanwärter. Rechengehilfe Reichel in Breslau als Hilfszeichner.

Ueberwiesen: Oekonomiekommissionsgehilfe Retzmann zur weiteren Beschäftigung an die Spezialkommission Ratibor II.

Ernannt: Oekonomiekommissionsgehilfe Dr. Frank in Breslau zum Oekonomiekommissar. Die Spezialkommissions-Bureauanwärter Lorenz in Glogau und Rusitzka in Oberglogau zu Spezialkommissions-Bureaudiätaren.

Verliehen: Dem Regierungsrat Kluckhuhn in Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat. Dem Regierungsrat Tiebel in Breslau der Rote Adlerorden 4. Klasse. Dem Spezialkommissar, Oekonomiekommissar von Graevenitz in Leobschütz der Charakter als Oekonomierat.

Beauftragt: Der Oekonomiekommissar Dr. Frank in Breslau mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission in Breslau. Der Oekonomiekommissionsgehilfe Retzmann in Ratibor II mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission in Neisse.

Bestanden: Spezialkommissions-Bureaudiätar Hosch in Ratibor II die Prüfung als Dolmetscher der polnischen Sprache.

Versetzt: Regierungsrat Dau von Neisse nach Königsberg i./Pr. Oberlandmesser Friedersdorff von Leobschütz nach Halle a./S. Oberlandmesser Skrodzki von Laasphe nach Leobschütz. Landmesser Rinke von Gleiwitz I nach Breslau. Die Spezialkommissions-Sekretäre Langer von Unna nach Ratibor I und Werner von Gleiwitz II nach Neisse.

Gestorben: Spezialkommissions-Sekretär Hörnig in Neisse.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.